

Merkblatt über das Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a Satz 9 SGB V

Durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) sollen die Versorgungslücken nach einer stationären Behandlung geschlossen werden. Grundlage für die Durchführung des Entlassmanagements ist der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs.1a Satz 9 SGB V. Dieser trat am 01.10.2017 in Kraft und ist für alle Krankenhäuser rechtsverbindlich anzuwenden.

Worum geht es beim Entlassmanagement?

Im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung kann in bestimmten Fällen eine weitere Unterstützung des Patienten erforderlich sein, um das Behandlungsergebnis zu sichern. Hierzu zählen beispielsweise eine medizinische oder pflegerische Behandlung in ambulanten oder stationären Einrichtungen der Rehabilitation oder der Pflege. Das Entlassmanagement umfasst dabei auch Leistungen wie Terminvereinbarungen mit Ärzten, Physiotherapeuten, Pflegediensten oder Selbsthilfegruppen sowie die Unterstützung der Patienten bei der Beantragung von Leistungen der Kranken- und/oder Pflegeversicherung.

Ziele des Entlassmanagements

Das Anliegen der Krankenhäuser ist es, den Patienten eine nahtlose patientenindividuelle Versorgung im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt anzubieten. Sie gewährleisten durch festgelegte Verantwortlichkeiten eine bedarfsgerechte und lückenlose Versorgung der Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt. Mit Hilfe fester Ansprechpartner wird der versorgungsrelevante Informationsfluss, auch für die weiterbehandelnden Ärzte, sichergestellt.

Änderung der Verordnungsmöglichkeiten

Das Entlassmanagement ermöglicht nunmehr, dass Krankenhausärzte Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und Soziotherapie für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach Entlassung des Patienten verordnen können.

Bei genehmigungspflichtigen Leistungen nimmt das Krankenhaus den Kontakt zur Krankenkasse bzw. Pflegekasse auf und bindet den entsprechenden Leistungserbringer mit ein. Auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können jetzt von Krankenhausärzten für diesen Zeitraum ausgestellt werden. [Eine regelhafte Verordnung durch die Krankenhäuser ist im Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a nicht vorgesehen.](#)

Bei dem Ausstellen von Verordnungen müssen die Krankenhäuser die bestehenden Richtlinien und Gesetze sowie das Wirtschaftlichkeitsgebot beachten. Die Ausstellung von Verordnungen ist für Krankenhäuser nur zulässig, wenn sie für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich sind, also eine adäquate Versorgung mit Arznei- Verband-, Heil- und Hilfsmittel etc. im Anschluss an die Entlassung nicht anderweitig organisiert werden kann. Zudem ist vor der Verordnung eines Arzneimittels zu prüfen, ob das Krankenhaus die Versorgung auch durch die Mitgabe von Arzneimitteln sicherstellen kann. Bei allen Verordnungen ist das Recht des Patienten auf freie Wahl des Leistungserbringers sowie § 128 SGB V zu beachten.

Bedeutung für die Patienten

Die Patienten werden über alle Maßnahmen des Entlassmanagements durch das Krankenhaus informiert und beraten. Das weitere Vorgehen wird mit dem weiterbehandelnden Arzt abgestimmt. Wenn die Patienten es wünschen, werden ihre Angehörigen oder Bezugspersonen zu den Informationen und Beratungen hinzugezogen. Alle Patienten werden bereits bei der Aufnahme mit Hilfe eines Basis- und gegebenenfalls differenzierten Assessments im Hinblick auf die Unterstützungsbedürftigkeit gescreent. In einem interdisziplinär gestalteten Entlassungsplan werden die nach der stationären Behandlung durchzuführenden Maßnahmen festgehalten und frühzeitig durch die zuständigen Mitarbeiter des Krankenhauses eingeleitet. Der notwendige Kontakt zu den weiterbehandelnden Ärzten und weiteren nachstationären Einheiten wird nach Indikationsstellung unverzüglich aufgenommen. Die Patienten erhalten bei der Entlassung zudem einen Entlassbrief, der Inhalte zur Entlassungsplanung, medizinische Informationen (wie Diagnosen, Entlassungsbefund, Epikrise) und einen Medikationsplan enthält. Unter Umständen wird der Entlassbrief vorläufig ausgestellt.

Bedeutung für niedergelassene Praxen

Es ist von größter Wichtigkeit, dass die niedergelassenen Ärzte den aktuellen Medikationsplan, sofern vorgesehen und verfügbar, ihres Patienten bei der Einweisung mitgeben. Umgekehrt hat der weiterbehandelnde Arzt nach der Entlassung des Patienten die Möglichkeit, den Entlassungsmedikationsplan in sein System einzulesen.